

Merkmale für International Relations Offices

Studierende, Dozierende und Personal von Institutionen der Tertiärstufe mit besonderen Bedürfnissen können zur Deckung während des Aufenthalts entstehender Mehrkosten aufgrund einer Behinderung oder eines nachgewiesenen (physischen oder psychischen) Gesundheitsproblems zusätzliche finanzielle Mittel beantragen. Der Begriff „Mehrkosten“ bezieht sich auf den Vergleich zur Situation an der Heiminstitution und auf den Vergleich zu den Kosten, die bei Studierenden, Dozierenden oder Personal ohne besondere Bedürfnisse bei einem Auslandsaufenthalt entstehen.

Antrag

Der Antrag für den Sonderzuschuss wird über das International Relations Office der Schweizer Hochschule eingereicht. Er umfasst:

- Antragsformular
- Kurzbeschreibung der besonderen Bedürfnisse
- Ein ärztliches Zeugnis, das die Art der Behinderung, der Beeinträchtigung oder der Erkrankung, das Datum der Diagnose (falls relevant) und die Entwicklungstendenz des Gesundheitszustands (falls relevant) belegt. Es sollte, wenn möglich, auch Informationen über die Auswirkungen auf Studium und Alltag, sowie Empfehlungen betreffend Unterstützungsmassnahmen für den Auslandsaufenthalt enthalten. Das Attest muss aktuell sein, oder als gültig bestätigt werden. Es wird vom Facharzt oder vom Hausarzt ausgestellt.
- Zusammenstellung der behinderungsbedingten Mehrkosten. Bitte eine möglichst umfassende Zusammenstellung beilegen, die sich auf Kostenvoranschläge stützt, oder zumindest auf eine möglichst realistische Schätzung der zu erwartenden Kosten. Nachträglich aufgeführte Kosten können von der Agentur Movetia nicht vergütet werden. Unverhältnismässig hohe Kosten können von der Agentur Movetia gekürzt werden.
- Aufnahmebestätigung der Gastinstitution (oder unterschriebenes «Learning Agreement» / «Mobility Agreement» das vorgängig von allen Parteien genehmigt wurde)

Der Antrag mit sämtlichen Beilagen muss so früh wie möglich, und auf jeden Fall vor Antritt des Auslandsaufenthalts elektronisch (Word und pdf-Format) bei der Agentur Movetia eingereicht werden. Die Hochschule bestätigt mittels Unterschrift, dass der Antrag vollständig und korrekt ausgefüllt ist.

Die Agentur Movetia informiert die Hochschule innert 30 Tagen über die An- oder Ablehnung des Antrags. Im Falle eines positiven Entscheids erhält die Hochschule einen Zusatzvertrag über die Höhe des Sonderzuschusses.

Vertragliche Regelung

Die Höhe des Sonderzuschusses wird in einem Zusatzvertrag zum Fördervertrag für die Mobilität vereinbart.

Auszahlung Sonderzuschuss

80% des bewilligten Sonderzuschusses werden spätestens innert 30 Tagen nach Unterzeichnung des Zusatzvertrags durch die Agentur Movetia an die Heimhochschule überwiesen. Die Höhe des definitiven Betrags wird gemäss Abrechnung nach Ende des Aufenthalts ermittelt.

Nach Beendigung des Aufenthalts

Die Hochschule reicht spätestens 60 Tage nach Beendigung des Aufenthalts folgende Unterlagen an die Agentur Movetia ein:

- Kostenzusammenstellung mittels des Formulars „Deklaration der effektiven Kosten“. Es können nur die im Antrag aufgeführten Kosten vergütet werden.
- In jedem Fall sind die Originalbelege bei der Hochschule aufzubewahren. Die Agentur Movetia behält sich eine Prüfung der Belege vor.

Die allfällige Auszahlung der zweiten Tranche richtet sich nach dem zugrundeliegenden Fördervertrag für Mobilität.

Formulare und Dokumente

- Antragsformular SMS/SMT oder Antragsformular STA/STT
- Deklaration der effektiven Kosten

Weitere Informationen:

Movetia

erasmus@movetia.ch